

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 23.02.2005, geändert durch Verfügung vom 26.10.2006

I. SACHENTSCHEIDUNG

Ich genehmige unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlicher Abfall, der
- aus geförderten Naturschutz-Pflegemaßnahmen oder
- im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung anfällt,
in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März

außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an Werktagen während der hellen Tageszeit verbrannt werden darf, wenn eine Mindestmenge von 3 m³ überschritten wird.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, z.B. durch übermäßige Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dazu ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Anzeige

Die geplante Verbrennung ist so früh wie möglich, mindestens aber 3 Werktage vorher dem Umweltamt der Stadt Bielefeld (360.12), 33597 Bielefeld schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch per Fax unter 0521/ 51 - 3395 oder per Email unter umweltamt@bielefeld.de erfolgen. Sie muss folgendes enthalten:

- 1.1 Datum und Uhrzeit,
- 1.2 genauer Standort (möglichst Kartenausschnitt beifügen), wo die Verbrennung stattfinden soll,
- 1.3 Menge in m³,
- 1.4 Entfernung des Verbrennungsortes zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen,
- 1.5 Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person, die das Feuer beaufsichtigt.

2. Verbrennungsort

Der pflanzliche Abfall ist grundsätzlich an der Anfallstelle zu verbrennen.

3. Haufen

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist.

4. Mindestabstand

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a) 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
5. **Anzünder/Brandbeschleuniger**
Außer Papier und geringen Mengen von Stroh (maximal 1 m³) dürfen Anzünder, Brandbeschleuniger (insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte) oder andere Abfälle beim Verbrennen nicht benutzt werden.
 6. **Witterung**
Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 7. **Tierschutz**
Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.
 8. **Staubvermeidung**
Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 9. **Aufsicht**
Das Feuer ist ständig von einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
 10. **Luftverkehr**
In einem Umkreis von 1,5 km des Landeplatzes Windelsbleiche darf die Verbrennung nur mit Einwilligung der Flugleitung erfolgen.
 11. **Vorbehalt weiterer Auflagen und Untersagungsgründe im Einzelfall**
Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.
Im Einzelfall behalte ich mir vor, weitere Nebenbestimmungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

III. HINWEISE

1. **Klein- und Hausgartenabfälle**
Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die in Klein- oder Hausgärten anfallen, ist weiterhin nicht zulässig.
2. **Stroh**
Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.
3. **Brauchtumsfeuer**
Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt durch Brauchtumsfeuer (Osterfeuer, Johannisfeuer u.a.).
Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist eine Erlaubnis nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld (OBVO - Ortsrecht III/1) beim Ordnungsamt bzw. bei den Bezirksämtern einzuholen.

4. Naturschutzgebiete /Geschützte Biotope

In Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz gelten zusätzliche Verbote für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen. Neben der abfallrechtlichen Zulassung ist eine landschaftsrechtliche Befreiung bzw. Ausnahme durch das Umweltamt erforderlich.

5. Ordnungswidrigkeit

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unter Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung stellt einen Verstoß gegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dar und kann nach § 61 Abs.1 Nr. 2 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Verbrennen von Schlagabraum im Wald

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald wird von dieser Ausnahmegenehmigung nicht erfasst. Für die Zulassung von Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Anträge sind an dessen Forstdienststelle zu richten.

IV. BEGRÜNDUNG

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für pflanzliche Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind daher grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Verbrennen vor Ort (Beseitigung) ist somit ohne Genehmigung verboten.

Gemäss § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Interesse der Erhaltung und Pflege der Bielefelder Kulturlandschaft mache ich von dieser Ausnahmemöglichkeit in Form einer Allgemeinverfügung Gebrauch.

V. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Sachentscheidung zu Ziffer I beruht auf § 27 Abs. 2 und Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG in Verbindung mit § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW.
2. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU.
3. Die Nebenbestimmungen zu Ziffer II begründen sich auf § 36 Abs. 2 VwVfG NRW in Verbindung mit § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs.4 S. 4 VwVfG NRW).

VII. FUNDSTELLEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW - /AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I 2002 S. 3322.)

2. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2006 (GV. NRW. 2006 S. 212)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602, SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW. 2004 S. 370)
4. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. 2004 S. 259)).
5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 07.08.2003 - OBVO (Ortsrecht III/1). Das Ortsrecht der Stadt Bielefeld ist im Internet unter www.bielefeld.de abrufbar.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in Bielefeld Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieses Zeitraums bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, erhoben wird.

Bielefeld, den 23.02.2005

i.V.

gezeichnet

Moss

(Beigeordneter)